

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Gegenstand der Änderung:

- a) Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche (rot schraffiert)
b) Herabsetzung des Sichtwinkels an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kurze Straße (-.-.-)

Diese Planänderung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 16.9.1970 aufgestellt worden. Wickede (Ruhr), den 21.12.1970.

gez. Unterschrift Bürgermeister
gez. Unterschrift Ratsmitglied
Diese Planänderung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21.5.1971 bis 21.6.1971 einschl. öffentlich ausgelegen. Wickede (Ruhr), den 12.7.1971

gez. Unterschrift stellv. Gemeindedirektor
Diese Planänderung ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 8.7.1971 als Satzung (s. textl. Teil) beschlossen worden. Wickede (Ruhr), den 12.7.1971

gez. Unterschrift Bürgermeister
gez. Unterschrift Ratsmitglied
Diese Planänderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 26.8.71 Az.: 34.3.1-54-20-70 genehmigt worden. Arnsberg, den 7.9. 1971

Der Regierungspräsident im Auftrage
gez. Unterschrift
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes und § 4 (4) der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen sind am 20.9.1971 erfolgt. Wickede (Ruhr), den 21.9.1971

gez. Unterschrift Gemeindedirektor

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.NW.2020) in der §§ 2 und 9 des BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und der BAUNV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. S.1237), des § 4 der DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV.NW. S.229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW. vom 27.1.1970 (GV.NW.S.232) hat der Rat der Gemeinde Wickede die Änderung dieses Planes als Satzung beschlossen.

Diese Planänderung hat gemäß § 2 (6) BBAUG in der Zeit vom 3.7.1972 bis 3.8.1972 öffentlich ausgelegen. Wickede, den 5.9.72

Diese Planänderung ist gemäß § 10 BBAUG vom Rat der Gemeinde Wickede am 2.4.72 als Satzung beschlossen worden. Wickede, den 5.9.72

Diese Planänderung ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 9.10.1972 Az.: 34.3.1.54-20-70 genehmigt worden. Arnsberg, den 11.11.1972

Der Regierungspräsident im Auftrage
gez. Unterschrift
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BBAUG sind am 1.11.72 erfolgt. Wickede, den 11.11.1972

Der Regierungspräsident im Auftrage
gez. Unterschrift
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BBAUG sind am 1.11.72 erfolgt. Wickede, den 11.11.1972

gez. Unterschrift Bürgermeister
gez. Unterschrift Gemeindedirektor

gez. Unterschrift Bürgermeister
gez. Unterschrift Gemeindedirektor

- ART DER ÄNDERUNG
X Y AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN
VERGRÖßERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
BAUGRENZE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (@@ZWINGEND)
NUR DOFFELHÄUSER ZULÄSSIG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG

Die bisherige Satzung erhält folgende Fassung:

FESTSETZUNGEN Es gilt die BauNVO 1968

WR-Gebiet gemäß § 3 BAUNVO zulässig sind Wohngebäude, sowie die Ausnahmen nach § 3 (3)

WA-Gebiet gemäß § 4 BAUNVO zulässig sind

- 1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetrieben,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die Ausnahmen nach § 4 (3)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) BBAUG

Die eingetragenen neuen Flurstücksgrenzen können verändert werden, wenn die erforderlichen Bauwiche und Abstandflächen eingehalten werden.

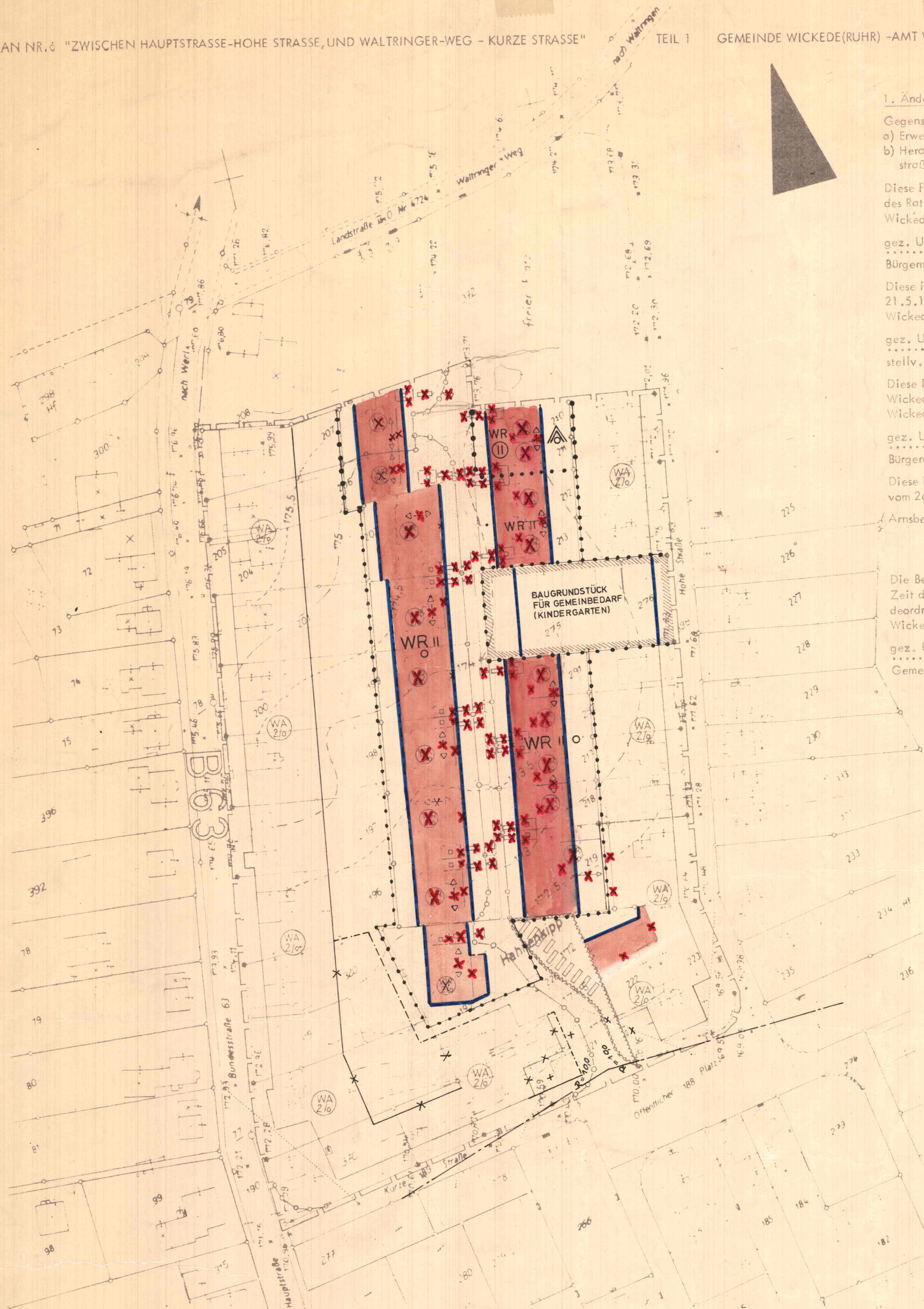
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Flanteil gemäß § 23 der BauNVO durch Baugrenzen verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNVO festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzungen des Planes eingeschränkt werden.

Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen jedoch so angelegt werden, daß ihre Vorderkante nicht hinter der rückwärtigen Flucht der Hauptgebäude liegt und vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes eine Abstellfläche von mindestens 5,50 m Länge verbleibt.

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sich behindernden Anlagen und Pflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstimmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,30 m sein darf, sind zugelassen.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. Bei Neubauten wird eine Dachneigung von 25 - 30° vorgeschrieben. Ausnahmen sind bei Erweiterungsbauten zulässig. Dächer über 0,50 m Höhe und Dachaufbauten sind nicht gestattet. Garagen sind auch mit Flachdach zulässig. Bei freistehenden Garagen wird diese Bauweise jedoch zwingend vorgeschrieben.
2. Die Oberkante des Erdgeschosßbodens der baulichen Anlagen ist bis zu 3 Stufen über der Bürgersteigbefestigung bzw. der Wohnwegbefestigung zuzüglich des erforderlichen Cquerfalles für das Gartenvorgelände zulässig. Die Traufhöhe der Gebäude darf jedoch nicht höher als 0,60 m über dem natürlichen Geländeverlauf liegen.
3. Die Einfriedigungen der Baugrundstücke dürfen straßenseitig durch lebende Hecken - gegebenenfalls mit Sicherung durch Maschendraht - oder durch naturfarbene Holzzäune erfolgen, wobei die Höhe 0,70 m nicht überschreiten darf.



DIESE KARTENUNTERLAGE UND DIE HÖHENMESSUNG WURDEN BEARBEITET DURCH

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG DARGESTELLT IST.

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES, DIE ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG UND DIE TEXTLICHEN BESTIMMUNGEN MIT DEN ANLAGEN BEARBEITET DURCH DIPL.-ING. PAUL EICKELMANN, KÖLN RATHEHAUPLATZ 2".

KÖLN, DEN 1. JAN. 1963

DIPL.-ING. PAUL EICKELMANN

ZU DIESER PLANZEICHNUNG GEHÖRT EIN GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS, DAS DEN TEXTLICHEN BESTIMMUNGEN BEIGEHFTET IST. KARTENUNTERLAGE UND DIE BEARBEITETE PLANUNG SIND URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT

ERLÄUTERUNGEN:

- vorh. gepl. BAUFLÄCHEN
GRENZEN: GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES, FLURSTÜCKSGRENZEN, BEGRENZUNGSLINIE
HÖHENLAGEN: HÖHENPUNKTE, HÖHENLINIEN
VER- UND ENTSORGUNG: KANAL UND FLIESSRICHTUNG, SCHACHT, ELT-STATION

- vorh. gepl. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAUGRENZE BAULINIE FIRSTRICHTUNG
WR 2/6 REINES WOHNGEBIET, 2GESCH. OFFENE BAUWEISE
WA 2/6 ALLGEMEINES WOHNGEBIET 2GESCH. OFFENE BAUWEISE
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (KINDERGARTEN)
GARAGE

- vorh. gepl. VERKEHRSLÄCHEN
ÖFF. VERKEHRSLÄCHEN
SELBSTÄNDIGER FUSSWEG
UNTERTEILUNGS- UND ZUFAHRTSLINIE
ÖFF. STELLPLATZ FÜR KFZ
PRIV. STELLPLATZ FÜR KFZ
SICHTDREIECK
ANBAUGRENZE

- vorh. gepl. GRÜNFLÄCHEN
ÖFF. GRÜNFLÄCHE
PRIV. GRÜNFLÄCHE = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
LANDWIRTSCHAFTL. GEN. FLÄCHE
ÖFF. KINDERSPIELPLATZ
BEGRÜNNUNGSZONE
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
BEMERKENSWERTER BAUMBESTAND

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE... VOM... ALS SATZUNG AUFGESTELLT WORDEN.

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM... BIS... OFFENGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM... GENEHMIGT WORDEN.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM... DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VON... ÖFFENTLICH AUS.

....., DEN
Bürgermeister
Ratsmitglied

....., DEN
Bürgermeister
Ratsmitglied

ARNSBERG (WESTFALEN), DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

....., DEN
Bürgermeister
Ratsmitglied